

UMSCHAU

Zu familienpolitischen Grundpositionen der CDU

Im Zug neuer (und erneuerter) Positionsbestimmungen hat die CDU ein umfangreiches Papier mit dem Titel „Die neue Aktualität des christlichen Menschenbildes“ vorgelegt, das besondere Aufmerksamkeit schon deshalb verdient, weil die CDU-Vorsitzende Angela Merkel von dieser Ausformulierung durch eine „Wertekommission“ (unter dem Vorsitz von Christoph Böhr) feststellte, es solle künftig „politisch-philosophische Begründung dessen, was wir denken“ sein¹. Kurz vor dem Dresdener Parteitag Anfang Dezember 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt, wurde die Arbeit in der Presse bereits als „ein parteigeschichtlich grundlegendes Werk“ eingestuft. Das christliche Menschenbild, wonach der Mensch von Gott geschaffen ist und aus dem sich die unbedingte Würde des Menschen begründet, wird als Grundlage der Politik der Volkspartei CDU auch in unserer pluralistischen Gesellschaft festgeschrieben; davon unberührt bleibe die Trennung von Kirche und Staat als Ausdruck des christlichen Bildes der Freiheit. Das christliche Menschenbild beinhaltet demnach die Balance von Freiheit und Verantwortung und ist Fundament der universal gültigen Rechte aller Menschen; es verpflichtet zur Solidarität mit den Schwachen, zum Streben nach Gerechtigkeit und zum Schutz allen menschlichen Lebens in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Es wird Wert gelegt auf die Feststellung, daß eine am christlichen Menschenbild orientierte Politik dem Wohl aller Menschen dient, „auch der gewachsenen Zahl jener, die nicht aus dem christlichen Glauben heraus leben“.

Immer wieder spürt man die Schwierigkeiten bei dem Versuch, die Volkspartei CDU mit den gesellschaftlichen Entwicklungen in Übereinstimmung zu bringen, ohne tragende Wertvorstellungen aufzugeben. Die programmatische Erneuerung steht in einer gewissen Spannung zwischen der Anpassung an veränderte Lebensbedingungen einerseits und dem Willen zur Veränderung bestehender Verhältnisse anderseits. Wenn von dem christlichen Menschenbild gleich zu Beginn gesagt wird, daß es „Grundlage unserer Verfassung“ ist, so wird damit zwar zu Recht darauf abgehoben, daß unsere

Gesellschaftsordnung zutiefst von einem Menschenbild geprägt ist, das seine Wurzeln im Christentum hat. Insofern gehört das christliche Menschenbild zu den Grundlagen unserer Verfassung, ohne deshalb aber identisch zu sein mit dem Menschenbild, das sich aus der Verfassung herausdestillieren läßt. Von letzterem werden auch andere, aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung erwachsene Grundvorstellungen über den Menschen, die Gesellschaft und die Stellung des Menschen in dieser Gesellschaft abgedeckt. Die wertbesetzten Grundentscheidungen der Verfassung entstammen einer Einigung verschiedener am Verfassungswerk beteiligten Kräfte, die neben spezifisch christlichen Grundorientierungen auch im nichtchristlichen Umfeld angesiedelte Grundeinstellungen eingebracht haben; dies führte schon seinerzeit zur Festlegung einer Wertebasis, die die verschiedenen weltanschaulichen und politischen Richtungen als gemeinsamen Nenner bejahten. Das christliche Menschenbild mit dem aus dieser Einigung hervorgehenden gleichzusetzen würde bedeuten, ihm eine größere Unschärfe zu verleihen zu Lasten seines spezifischen Gehalts, was die Orientierung daran in der konkreten Politikgestaltung eher erschweren müßte.

Wenn mit der Orientierung am christlichen Menschenbild ausdrücklich der Anspruch verbunden wird, die CDU setze damit „Maßstäbe für eine Politik, die sie im Wettbewerb mit anderen Parteien unterscheidbar und verlässlich machen“, so wird die praktische Politik daran zu messen sein, und zwar vor allem auf allen zentralen Feldern, die konkret angesprochen werden – nicht zuletzt auf dem der *Familienpolitik*, die auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen als moderne, „ganzheitliche“ Familienpolitik erfreulicherweise mit ins Visier genommen wird. Ehe und Familie finden als „Grundpfeiler“ der freiheitlichen Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit; nüchtern wird aber auch bilanziert, in der modernen Gesellschaft organisierten Menschen ihre Beziehungen und sozialen Netze weitgehend frei – jenseits überkommener berufsständisch oder religiös normierter Strukturen –,

und die Vielfalt der Lebensformen sei ein Charakteristikum unserer Zeit: „Ehe und Familie, bis ins 20. Jahrhundert ungefragt *die* typischen Lebensformen (mit Ausnahme des religiös begründeten Zölibats und meist armuts- oder krankheitsbedingter Ehelosigkeit), sind zu möglichen wählbaren Lebensformen neben anderen geworden.“

Eindrucksvoll ist nun die Orientierung einer ganzheitlichen Familienpolitik an der Aufgabenbreite, die sich aus dem Verständnis moderner Familienpolitik als „*Querschnittspolitik*“ ergibt. So wird zeitgemäße Familienpolitik inhaltlich auf drei Schwerpunkte bezogen gesehen: 1. auf die Förderung der Partnerschaftlichkeit als konstituierender Wertvorstellung von Ehe und Familie (mit Konsequenzen auch für die Organisation in der Erwerbsarbeitswelt, die grundsätzlich die partnerschaftliche Teilhabe *beider* Eltern an der Kindererziehung ermöglichen müsse), 2. auf die angemessene Anerkennung der von Familien erbrachten Leistungen (die nicht nur den unmittelbar Beteiligten, sondern der Gesellschaft insgesamt zugute kommen, weshalb auch Leistungsanerkennung und nicht Nachteilsausgleich am Anfang positiver Familienpolitik zu stehen habe) und 3. auf den Ausgleich besonderer Belastungen, die durch familiäre Verpflichtungen – im wesentlichen also Aufbringung und Erziehung von Kindern – entstehen (wobei zur Erhaltung und Stärkung familiärer Erziehungskompetenz die Bedeutung einer gegenseitigen Ergänzung von finanziellen und zeitlichen Entlastungen von Eltern und der komplementären Unterstützung durch Angebote der Familienhilfe und -beratung hervorgehoben und der Fortentwicklung des „Erziehungsurlaubs“, der inzwischen ohnehin „Elternzeit“ heißt, zu einem Anspruch auf Familienzeit Bedeutung beigemessen wird). Klar erkannt und festgehalten wird, daß Ehe und Familie in ihren Existenzvoraussetzungen und Wertgrundlagen heute immer öfter im Konflikt mit dominierenden gesellschaftlichen Spielregeln und Wertungen stehen: „Das Leben in Ehe und Familie erfordert Haltungen, die in der Gesellschaft oft wenig Unterstützung erfahren“, so wird recht zurückhaltend umschrieben, was in der familienpolitischen Diskussion vor allem im Anschluß an den Fünften Familienbericht (1994) auf die Formel von der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ gegenüber der Familie gebracht worden ist.

Die Felder einer ganzheitlichen Familienpolitik werden mit Recht weit über wirtschaftliche und einkommenspolitische Maßnahmen hinaus abgesteckt, bis hin zur Wohnungspolitik, Familienrechtspolitik, zu den familienbezogenen sozialen Diensten und nicht zuletzt zu familienpolitischen Aspekten der Bildungspolitik (bei der das Zusammenwirken von Familie und Schule betont wird, aber vielleicht noch deutlicher um die außerschulische Jugendhilfe zu ergänzen wäre). Diese Breite des Ansatzes hat folgerichtig Konsequenzen für die Trägerstruktur: Familienpolitik ist danach nicht allein Aufgabe des Bundesgesetzgebers; vielmehr sind hier die Länder und Kommunen, aber auch freie Träger (etwa im Bereich der Wohlfahrtspflege) gefordert. Mit Recht ist auch die unternehmerische Ebene im Blickfeld; eine eigenständige unternehmerische Familienpolitik (mit familienbewußter Personalpolitik) gehört grundsätzlich, wenn auch noch keineswegs in der nötigen Breitenwirkung, längst zum Spektrum einer als gesellschaftlicher Querschnittsaufgabe zu verstehenden Familienpolitik, sollte aber von staatlicher Seite in der notwendigen Weise flankiert werden.

Speziell im Bereich der Familienrechtsgestaltung wird kritisch festgehalten, daß das geltende Ehe- und Familienrecht immer noch „Spuren eines patriarchalischen und hierarchischen Ehe- und Familienleitbildes“ trage. Die im Rentenrecht gefundene Lösung des sogenannten Anrechnungsmodells in der Witwenversorgung wird als hinter dem Leitbild der Partnerschaftlichkeit deutlich zurückbleibend einer Teilhaberente oder einem Rentenanwartschaftssplitting gegenübergestellt. In diesem Zusammenhang kommt die Kommission in realistischer Einschätzung der bisherigen Entwicklung nicht umhin einzuräumen, das lange Festhalten an den überkommenen Vorstellungen wie dem Letztentscheid des Familienvaters gerade in den 50er Jahren habe eine politische Umsetzung des Leitbildes der „Partnerschaftlichkeit“ behindert. Um so mehr wird nunmehr eine besondere Verantwortung dafür gesehen, Männern und Frauen in Ehe und Familie gleichermaßen günstige Lebensformen zu schaffen, die dem menschlichen Grundbedürfnis nach Liebe, Geborgenheit und Halt entsprechen. Es verdient Zustimmung, wenn für eine zeitgemäße Ehe- und Familienpolitik festgehalten wird, gleichberechtigte Biographiemuster

zu fördern, die die Partnerschaftlichkeit und Bindungsfähigkeit stärken. Zu dem in diesem Kontext schon seit geraumer Zeit ins Blickfeld gerückten Umgang mit dem bestehenden Ehegattensplitting (dann oft auch als Quelle der „Gegenfinanzierung“ für kindbezogene Familienfördermaßnahmen angesprochen) heißt es etwas sibyllinisch, es gehe um den Erhalt der gemeinsamen Veranlagung von Eheleuten und eines ehefreundlichen Steuerrechts (gebunden an den gesetzlichen Güterstand). Damit wird nicht unbedingt das Ehegattensplitting in seiner bestehenden Form ausdrücklich befürwortet; die Formulierung würde wohl auch dessen Modifizierung abdecken.

Was damit insgesamt entwickelt und als Programm vorgegeben wird, hält sich grundsätzlich durchaus auf der Höhe der familienwissenschaftlichen Diskussion zu den Grundlagen einer systematischen und am Prinzip der Nachhaltigkeit (und Verlässlichkeit) mit orientierten Familienpolitik. Das offensichtliche Bestreben der Wertekommission nach modernem „outlook“ wird dadurch unterstrichen, daß die befürwortete Familienpolitik gegenüber einer „eng verstandenen Familienpolitik klassischen Zuschnitts“ (in deren Mittelpunkt die finanzielle Förderung der Kinder stehe) abgesetzt wird. Was hier „klassisch“ gewesen sein soll, mag offen bleiben. Immerhin wird damit eine verengte und von den Fachvertretern der Familienpolitik-Lehre ohnehin nie ernsthaft vertretene Sichtweise ausdrücklich zurückgewiesen. Vielleicht wird auch hier deutlich, wie eine langjährige sozial- und familienwissenschaftliche Durchdringung der Grundlagen einer systematischen Familienpolitik auch für die (parti-)politische Meinungsbildung nachweislich nicht ohne Auswirkung bleibt.

Wenn die finanzielle Förderung der Kinder auch nicht im „Mittelpunkt“ der Familienpolitik gesehen wird, so wird deshalb gleichwohl – und zu Recht – der Ausgleich besonderer kinderbedingter Einkommensbelastungen keineswegs aus dem Auge verloren. Im Gegenteil: Befürwortet wird die schrittweise „Weiterentwicklung des Kindergeldes zu einkommensunabhängigen Erziehungstransfers, die – unter Einbeziehung bisheriger Leistungen – in Ausgestaltung und Höhe Eltern in ihrer ökonomischen Verantwortung nachhaltig stärken“. Dies bleibt noch relativ allgemein, zielt aber – ohne konkrete zahlenmäßige Größenordnungen zu nen-

nen – offenbar auf das Konzept eines „Familiengeldes“ (in der Endstufe 1200 DM in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, anschließend 600 DM), wie es die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unlängst als Zusammenfassung verschiedener einkommenspolitischer Leistungen vorgestellt hat.

Insoweit dies der Fall ist, erscheinen dann freilich einige präzisierende Anmerkungen angebracht: Nicht ausreichend transparent ist hier die „innere Struktur“ der den einzelnen Familien zugedachten Leistung („Familiengeld“ bzw. „Erziehungstransfer“). Wünschenswert und in bestimmten Familiensituationen notwendig wäre schon, daß die Familien sehen können, was sie auf welche Zielsetzung hin erhalten, also zur Verwirklichung von einkommenssteuerlicher Freistellung eines sozial-kulturellen Existenzbedarfs des Kindes (einschließlich des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs), zum Ausgleich angesichts zusätzlicher kinderbedingter Einkommensbelastungen sowie als einkommenspolitische Anerkennung einer auch für die Gesellschaft erbrachten Leistung (in der Sprache der Ökonomen: positiv zu bewertender „externer Effekte“). Auch wenn die verschiedenen Komponenten zu einem Gesamtbetrag zusammengerechnet werden mögen, sollte es familienpolitisch ausdifferenziert überschaubar sein, welche Komponenten welche Höhe haben. Denn sie haben eine je unterschiedliche Zielfunktion; für unterschiedliche Zielfunktionen sollten aber möglichst auch unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden, deren Wirkung je nach Zielsetzung dann in ihrer Angemessenheit und Verbesserungsbedürftigkeit überprüfbar ist. Insgesamt bleibt in bewußter Werteorientierung die „Generationengerechtigkeit“ im Blick auf Familien mit Kindern eine wichtige Aufgabe für die Zukunft.

Ein letzter familienpolitischer Aspekt, über den es aus dem Papier noch weiter nachzudenken lohnt, betrifft den Zusammenhang von Familienpolitik und demographischem Prozeß. Dieser Zusammenhang, in der politischen Diskussion nur allzu lange verdrängt und auch heute weithin immer noch tabuisiert, wird grundsätzlich durchaus gesehen. Eine auf dem christlichen Menschenbild fußende Familienpolitik stelle sich, so heißt es, in den Dienst der Ehepaare und Familien und sei gegen Gefahren ihrer Instrumentalisierung durch Bevölkerungspolitik (und Arbeitsmarktpolitik) gefeit. Es

wird ihr mit Recht die Aufgabe zugesprochen, Menschen, die sich für ein Leben in Ehe und Familie entschieden haben, Rahmenbedingungen zu sichern, diese Option nachhaltig lebbar zu machen, und Menschen, die sich für Kinder entscheiden möchten, zu helfen, Ehe und Familie betreffende Lebensplanungen zu realisieren. Dem kann nur voll zugestimmt werden (wobei Entscheidungen für Kinder auch außerhalb der Ehe fallen können); man vermißt freilich angesichts unserer tatsächlichen demographischen Lage mit der seit Jahren programmierten künftig (zu) starken Rückläufigkeit der (deutschen) Bevölkerung eine etwas deutlichere Artikulierung der Erwartungen an eine „ganzheitliche“ Familienpolitik, auch ihre Auswirkungen auf den demographischen Prozeß zu erkennen und bewußt zu berücksichtigen. Festzuhalten bleibt: Die einzelnen Paare haben ein grundlegendes Recht, frei, verantwortlich und informiert über die Zahl ihrer Kinder (und den zeitlichen Abstand der Geburt) zu entscheiden, wie dies schon in der Menschenrechtserklärung von Teheran (1968) festgehalten ist. Bei diesen individuellen Entscheidungen gilt es freilich zu sehen, daß sie als Entscheidungen von Personen, d. h. Einzel- und Gemeinschaftswesen, auch einen Sozialbezug und eine Gemeinwohlrelevanz haben.

An anderer Stelle – im Abschnitt zur Wirtschafts- und Sozialpolitik – wird zum Wissen um die Fehlerhaftigkeit des Menschen (und um seine Möglichkeit, im Gebrauch der Freiheit zu scheitern) im Blick auf das marktwirtschaftliche Handeln mit dem Eigennutz als Motor festgehalten, es bedürfe aber zugleich eines „gemeinwohlorientierten Ethos aller Gesellschaftsmitglieder, um nicht die Institutionen und ihre Regelungen egoistisch zu unterlaufen und auszuhöhlen“. Gilt es eine ähnliche Gemeinwohlorientierung nicht auch im Blick auf das generative Verhalten mit zu bedenken? Eine Aufgabe der Familienpolitik muß es deshalb sein, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß die Vielzahl der personalen Entscheidungen im Gesamtergebnis eine Geburtenentwicklung zur Folge haben, die mit den demographischen Ordnungsvorstellungen des Gemeinwesens auf freiheitlicher Grundlage übereinstimmt. Wir brauchen eine Familienpolitik, die sich in Anlage und Ausgestaltung als eine auch *bevölkerungsbewußte Gesellschafts-*

politik versteht und die bei den hochpersönlichen Entscheidungen für oder gegen Kinder den Gemeinwohlbezug immer wieder mit sichtbar werden läßt.

Wenn die Wertekommission betont, innerhalb des Ordnungsrahmens der Sozialen Marktwirtschaft müßten angesichts neuer Herausforderungen Reformen angestoßen werden, so sei daran erinnert, daß daneben auch die Lösung alter Problemlagen nach wie vor anzumahnen bleibt. Die Aussagen zur Familienpolitik setzen auch hier an. Schon vor über zwei Jahrzehnten wurde vom Verfasser auf ein „strukturelles Ordnungsdefizit“ im sozialen Bereich im Blick auf Familien hingewiesen¹, das spätestens durch eine „runderneuerte“ Soziale Marktwirtschaft am Beginn des neuen Jahrhunderts wirksam beseitigt werden muß – im Interesse nicht zuletzt der Glaubwürdigkeit dieser Ordnung und ihrer politischen Vertreter gerade auch im Urteil junger Familien. Der Anspruch des sozialordnungspolitischen Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft wird mit Blick auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Position der Familien bisher nur bedingt eingelöst. Wenn die Volkspartei CDU sich zur Bewältigung dieser Aufgabe auf den sicherlich mit manchen Stolpersteinen versehenen Weg machen und sie auf den verschiedenen Handlungsebenen *gleichzeitig* (wie es dem Systemwissen wirksamer Familienpolitik entspricht) anpacken möchte, so stehen zur Orientierung hinreichend aktualisierte Karten zur Verfügung, wie zum Beispiel das Beschlußpapier „Lust auf Familie. Lust auf Verantwortung“ des Bundesausschusses der CDU vom Dezember 1999. Das vorliegende Konzept zum christlichen Menschenbild mit den darin aufgezeigten unmittelbaren Auswirkungen, die von einer Bindung daran auf eine nachhaltige Familienpolitik ausgehen (müßten), bildet einen *Kompaß*. Was in der grundsätzlich reichen deutschen Volkswirtschaft noch hinzukommen muß, das ist der *politische Wille*.

Max Wingen

¹ Die neue Aktualität des christlichen Menschenbildes, vorgelegt von der Wertekommission der CDU Deutschlands, Berlin November 2001, im Internet: www.cdu-rlp.de/Aktuelles/aktionen.htm

² Vgl. M. Wingen, Bevölkerungs- u. familienpolitische Aspekte der sozialen Frage in entwickelten Industriegesellschaften, in: Zur Neuen Sozialen Frage, hg. v. H. P. Widmaier (Berlin 1978) 149 f.